

## Änderung der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 80. Bayerische Ärztetag hat am 17. Oktober 2021 folgende Änderungen (Entschließungsantrag Nr. 7/1) der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns vom 9. Januar 2012 („Bayerisches Ärzteblatt“ Spezial 1/2012), i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 10. Oktober 2020 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2020, Seite 608), beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 02. November 2021, Az. G32a-G8502.2-2021/3-9, die Änderungen genehmigt.

### I.

1. Teil B wird wie folgt geändert:

a) § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa. Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Auf Verlangen sind dem Patienten Kopien der Unterlagen herauszugeben. Für die Herausgabe sind die Kosten zu erstatten, soweit dies rechtlich vorgeesehen ist.“

bb. Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:

„Ausnahmsweise darf der Arzt einzelne Aufzeichnungen von der Einsichtnahme und Herausgabe ausnehmen, wenn sein Interesse am Schutz seines Persönlichkeitsrechts das Interesse des Patienten an der Einsichtnahme oder Herausgabe überwiegt.“

b) § 27 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Zweck der nachstehenden Absätze ist insbesondere die Gewährleistung des Patientenschutzes durch sachgerechte und angemessene Informationen, der Schutz des allgemeinen Rechtsverkehrs, die Gewährleistung kollegialen Verhaltens sowie die Vermeidung einer dem Selbstverständnis des Arztes zuwiderlaufenden Kommerzialisierung des Arztberufes.“

2. Teil D Nr. 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Arzt ist bei Einverständnis der jeweiligen Patientin und des jeweiligen Patienten verpflichtet, die pseudonymisierten Daten der Ergebnisse seiner Behandlungsmaßnahmen nach Maßgabe der von den Landesärztekammern gemeinsam getragenen Arbeits-

gemeinschaft zur Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin (AG QS ReproMed) dieser zu melden.“

### II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen, Hof, den 17. Oktober 2021

Ausgefertigt, München, den 10. November 2021  
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

## Änderung der Anlage der Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 80. Bayerische Ärztetag hat am 17. Oktober 2021 folgende Änderungen (Entschließungsantrag Nr. 8/1) der Anlage der Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer vom 9. Oktober 1994 („Bayerisches Ärzteblatt“ 11/1994, Seiten 450 ff.), i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 13. Oktober 2019 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2019, Seiten 647 f.), beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 02. November 2021, Az. G32a-G8507.21-2021/1-19, die Änderungen genehmigt.

### I.

1. In der Tabellenzeile Nr. 7 werden in der mittleren Spalte (Gegenstand) die Wörter „Medizinproduktegesetz (MPG)“ durch die Wörter „Medizinproduktegesetz (MPG)/Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (MPDG)/Medical Device Regulation (MDR)“ ersetzt.

2. In der Tabellenzeile Nr. 7.1 werden in der mittleren Spalte (Gegenstand) die Wörter „/Verordnung (EU) Nr. 536/2014“ angefügt.

3. In der Tabellenzeile Nr. 7.2 werden in der mittleren Spalte (Gegenstand) die Wörter „§ 20 ff. MPG“ durch die Wörter „MPDG/MDR“ ersetzt.

4. In der Tabellenzeile Nr. 7.4 werden in der mittleren Spalte (Gegenstand) die Wörter „nach den Nr. 7.1 bis 7.3“ angefügt.

5. Nach der Tabellenzeile Nr. 7.4 wird folgende Zeile eingefügt:

7.5	Ausführliche Beratung vor der Durchführung von medizinischen Forschungsvorhaben (medical advice)	80,-- bis 1.000,--
-----	--	--------------------

6. Die bisherigen Tabellenzeilen Nummern 7.5 und 7.6 werden zu den Tabellenzeilen Nummern 7.6 und 7.7.

### II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen, Hof, den 17. Oktober 2021

Ausgefertigt, München, den 10. November 2021  
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

## Änderung der Geschäftsordnung für die Vollversammlung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 80. Bayerische Ärztetag hat am 17. Oktober 2021 folgende Änderung (Entschließungsantrag Nr. 11/1) der Geschäftsordnung für die Vollversammlung der Bayerischen Landesärztekammer vom 13. November 1971 („Bayerisches Ärzteblatt“ 1/1972, Seiten 74 ff.), i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 10. Oktober 2020 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2020, Seite 608), beschlossen:

### I.

§ 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert: Das Wort „übergeben“ wird durch die Wörter „oder elektronisch über das Delegiertenportal übermittelt“ ersetzt.

### II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen, Hof, den 17. Oktober 2021

Ausgefertigt, München, den 10. November 2021  
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

## Änderung der Reisekostenordnung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 80. Bayerische Ärztetag hat am 17. Oktober 2021 folgende Änderung (Entschließungsantrag Nr. 9/1) der Reisekostenordnung der Bayerischen Landesärzte-

kammer i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 10. Oktober 2020 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2020, Seite 608), beschlossen:

## I.

Absatz 1.2.1 erhält folgende neue Fassung:

„Durch das Sitzungsgeld sind Entschädigungen für Verdienstaufschlag und eventuelle Vertreterkosten abgegolten; es wird auch für den An- und Abreisetag bezahlt, sofern die Reise vor 22.00 Uhr angetreten bzw. nach 6.00 Uhr beendet wird.

Bei Abrechnung von Übernachtungsgeld (ausgenommen bei Beendigung der Reise nach 2.00 Uhr) ist Berechnungszeitraum für das Sitzungsgeld die Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr. Ehrenamtlich tätige Ärzte erhalten außer den Reisekosten ein Sitzungsgeld:

- » für Sitzungen, die mit An- und Abreise einen Zeitaufwand bis zu 1,5 Stunden erforderlich machen = € 112,50
- » für Sitzungen, die mit An- und Abreise einen Zeitaufwand bis zu 3 Stunden erforderlich machen = € 225,00
- » für Sitzungen, die mit An- und Abreise einen Zeitaufwand bis zu 6 Stunden erforderlich machen = € 360,00
- » für Sitzungen, die mit An- und Abreise einen Zeitaufwand bis zu 9 Stunden erforderlich machen = € 495,00
- » für Sitzungen, die mit An- und Abreise einen Zeitaufwand von über 9 Stunden erforderlich machen = € 630,00.“

## II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen, Hof, den 17. Oktober 2021

Ausgefertigt, München, den 10. November 2021  
Dr. med. Gerald Qwitterer, Präsident

## Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer

Der 80. Bayerische Ärztetag hat am 17. Oktober 2021 folgende Änderungen (Entschließungsantrag Nr. 10/1) der Wahlordnung für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer vom 25. Oktober 2015 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2015, Seiten 671 ff.), i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 10. Oktober

2020 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2020, Seite 609), beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 02. November 2021, Az. G32a-G8502.2-2021/3-10, die Änderungen genehmigt.

## I.

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa. In Satz 1 wird nach dem Wort „sein“ das Wort „(Unterstützterliste)“ eingefügt.
- bb. In Satz 2 werden die Wörter „weniger als“ durch die Wörter „bis zu“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa. Die Spiegelstriche werden durch die Nummern 1. bis 4. ersetzt.
- bb. In Nr. 3 werden die Wörter „der Facharztbezeichnungen“ durch die Wörter „maximal einer Facharztbezeichnung“ ersetzt.
- cc. In Nr. 4 werden die Wörter „(Dienst- oder Wohnanschrift).“ durch die Wörter „(Dienst- oder Wohnort).“ ersetzt.
- dd. Folgende Nr. 5 wird angefügt: „5. Mitgliedsnummer (MNR).“

c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- aa. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „herausgeben“ werden die Wörter „, soweit die Wahlberechtigten nicht widersprochen haben“ eingefügt.

bb. Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:  
„Auf das Widerspruchsrecht ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen. Die Empfänger der Mitgliederadressen haben diese spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vier Wochen vor Beginn der Wahlfrist“ durch die Wörter „zwei Wochen nach dem

letzten Termin zur Einreichung von Wahlvorschlägen“ ersetzt.

b) Absatz 6 Halbsatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa. Nach dem Wort „erforderlichen“ wird das Wort „Unterstützter-“ eingefügt.
- bb. Die Wörter „vier Wochen vor dem Beginn der Wahlfrist“ werden durch die Wörter „zwei Wochen nach dem letzten Termin zur Einreichung von Wahlvorschlägen“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „21.“ durch die Angabe „28.“ ersetzt
- b) Nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

„Jeder Wahlberechtigte hat das Recht vom 28. bis zum 21. Tag vor der Wahl, in der Geschäftsstelle des jeweiligen ärztlichen Kreisverbandes die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person in der Wählerliste eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen in der Wählerliste eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des genannten Zeitraumes nur dann ein Recht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste ergeben kann.“

c) Die bisherigen Sätze 5 bis 8 werden Sätze 7 bis 10.

d) Der neue Satz 7 wird wie folgt geändert:

- aa. Die Angabe „21.“ wird durch die Angabe „28.“ ersetzt.
- bb. Die Angabe „14.“ wird durch die Angabe „21.“ ersetzt.
- cc. Das Wort „auszulegen“ wird durch das Wort „bereitzuhalten“ ersetzt.

4. § 11 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 7 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Folgende Nr. 8 wird angefügt:  
„8. den Hinweis auf das Widerspruchsrecht (§ 8 Abs. 9).“

5. In § 12 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 8 Abs. 4“ die Wörter „Nr. 1-4“ eingefügt.